

fehlen roll + gebunden.

G E M E I N D E
M U T T E N Z

Muttenz, den 29. Juni 1949.

An die
G e m e i n d e k o m m i s s i o n
M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Freitag, den 15. Juli 1949 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

1. Protokoll.
2. Vorlage der Jahresrechnungen 1948.
3. Antrag des Haus- und Grundbesitzervereins auf Abschaffung der Wassermesser-Miete.
4. Erhebung von Gebühren für Krankenpflegeleistungen, Genehmigung des Tarifes.
5. Erwerb des Schlachtlokales Kirchplatz 15 zwecks Abbruch.
6. Genehmigung der Landkäufe im Rieser, Apfhalter, Kaibhag, am Schützenhausweg und in der Kilchmatt.
7. Eingabe von Joseph und Hans Aymonod für Eröffnung einer Kiesgrube in der Lachmatt (§ 11, Abschnitt c des Gemeindegsetzes.)
8. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Geschäften haben wir folgendes zu bemerken:

Traktandum 2.

Wir verweisen auf die jedem Stimmberechtigten zugestellten gedruckten Rechnungen und Berichte.

Traktandum 3.

Vom hiesigen Haus- und Grundbesitzerverein ist der Antrag unterbreitet worden, § 3 des Tarifes für die Wasserabgabe an Private dahin abzuändern, dass der jährliche Mietzins für den Wassermesser von der Wasserversorgungskasse getragen werde. Dem Haus- und Grundbesitzerverein ist vom Gemeinderat nahe gelegt worden, diesen Antrag zurückzuziehen, weil eine Schnälerung der Einnahmen der Wasserkasse zwangsläufig zu einem Abbau der Beitragsleistung an die Kanalisationskasse führen würde, was zur Folge hätte, dass vom Liegenschaftsbesitzer vermehrte Beiträge an das Kanalisationsunternehmen verlangt werden müssten. Der Haus- und Grundbesitzerverein beharrt jedoch auf seinem Antrage, weshalb der Gemeinderat die Angelegenheit der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet. Schon im Jahre 1943 ist im Hinblick auf den günstigen Stand der Wasserkasse verlangt worden, man möge die Wassermesserniete reduzieren oder aufheben. Damals hat der Gemeinderat aufmerksam gemacht, dass den Ein-

in: 6000 aus 7000 (Reparatur) 4000 nur am. - tation.

nahmen aus Wassernesserniete auch erhebliche Ausgaben für den Unterhalt und die Erneuerung von Wassernessern gegenüberstehen. Die Lebensdauer eines Wassernessors beträgt, wenn er alle 6 bis 8 Jahre revidiert wird, durchschnittlich 30 Jahre. Innert dieser Zeit sollten aus der Messerniete die Unterhaltskosten, Verzinsung und Amortisation bezahlt werden können. Vor dem Kriege und der Teuerung war dies möglich, heute, wo die Wassernesser rund das Doppelte kosten als in Jahre 1939, reicht die Miete nicht mehr aus, um die erwähnten Auslagen voll zu decken. Ein Verzicht auf die Wassernesserniete ist deshalb sachlich nicht begründet, besonders wenn man noch berücksichtigt, dass sie trotz der grossen Teuerung seit Jahren unverändert geblieben ist. Der Umstand, dass die Einnahmen aus Wasserzinsen gut sind und der Stand der Wasserkasse im allgemeinen günstig ist, sollte nicht dazu verleiten, auf einen angemessenen Mietzins für die Wasserröhren zu verzichten. Man sollte auch vermeiden, einen gut rentierenden Gemeindeunternehmen durch Abbau der Einnahmen Mittel zu entziehen. Ueberschüsse aus unserer Wasserversorgungskasse werden seit Jahren dem Kanalisationsunternehmen zugewiesen, das nur dadurch in der Lage ist alle Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Bauschulden angemessen zu amortisieren. Träger der Wasserkasse und Kanalisationskasse sind in der Hauptsache die Liegenschaftsbesitzer. Wenn auf der einen Seite durch Erlass der Wassernesserniete Erleichterungen geschaffen werden, so wird man genötigt sein, den Ausfall wettzumachen durch vermehrte Abgaben an das Kanalisationsunternehmen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei einer Reduktion der Beiträge der Wasserkasse an das Kanalisationsunternehmen, das letztere dazu übergehen müsste, in Form der Erhebung einer Schwermgebühren oder auf andere Weise sich neue Einnahmen zu erschliessen, um den Verpflichtungen nachkommen zu können, die sich ergeben aus der Verzinsung und Amortisation der Bauschulden und der Neuanlagen von Kanalisationen. Der Gemeinderat ist, wie bereits in Jahre 1943 auch heute einstimmig der Auffassung, es sollte auf den Antrag, für Uebernahme der Wassernesserniete durch die Wasserkasse, nicht eingetreten und an der bisherigen Regelung festgehalten werden. Er empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Antrag des Haus- und Grundbesitzervereins abzulehnen.

12000 wassermiete = 6.7000 fr.

16:0
für GR

1947: ü 70000 fr wasser mehrverbrauch

GR abgelehnt: 90:42

nur in bindfäden: diakonissen.
 allschwil: 2 vereine ka + ref.
 allschwil: 1200 fr.
 münchevst:
 binnigen: 3500 + 1000 (ka)
 hestel:
 kochden: 4000
 allschwil: 1000
 dortnach:

2687 pflegen (17)	4512 (12)
112 besuch	367
82 nachhwa	387
	2:
	1206.4
	<u>4874</u>

Erläuterungen des Gemeinderates zu

T r a k t a n d u m 4

der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juli 1949.

Im Jahre 1945 sind auf Antrag des Gemeinderates zwei Diakonissenschwestern angestellt worden zur Uebernahme des Krankenpflegedienstes. Schon damals wurde in Aussicht genommen, einen Tarif einzuführen für Krankenpflegeleistungen, um auf diese Weise wenigstens einen Teil der Kosten wieder einzuziehen zu können, die der Gemeinde entstehen für die Krankenfürsorge. Inzwischen, und im besondern seit der katholische Krankenpflegeverein keine eigenen Krankenschwestern mehr hält, hat es sich gezeigt, dass der weitere Ausbau des Krankenpflegedienstes durch die Gemeinde erwünscht ist. Die dadurch der Gemeinde entstehenden Mehrauslagen können aber nur verantwortet werden, wenn anderseits für Mehreinnahmen gesorgt wird. In den meisten Gemeinden ist das Krankenpflegewesen Sache privater Institutionen und in der Regel gewähren die Gemeinden lediglich Beiträge an die damit verbundenen Kosten. Fast überall wird von Personen und Familien, die die Leistung der Krankenfürsorge beanspruchen, eine Entschädigung verlangt, sei es in Form von regelmässigen Beiträgen an den Krankenpflegeverein, oder auf Grund eines Tarifes für Krankenpflegeleistungen. Die Erhebung von Beiträgen für Krankenpflege ist auch deshalb erwünscht, weil ein gewisser Selbstbehalt schützt vor ungebührlicher Inanspruchnahme des Krankenpflegedienstes, ähnlich wie bei den Krankenkassen, die allgemein den Selbstbehalt eingeführt haben. Die Uebernahme eines Teils der Pflegekosten durch den Patienten oder dessen Angehörige ist auch am Platze als billiger Ausgleich gegenüber jenen Familien, die wenig oder nie die Dienste der Krankenschwestern in Anspruch nehmen. Wenn wir Vergleiche anstellen mit andern Vorortsgemeinden, stellen wir fest, dass Muttenz bedeutend mehr als jede andere Gemeinde ausgibt für Krankenfürsorge. Während bei uns die Kosten für Krankenfürsorge 1928 bloss Fr. 4 400.-- betragen haben, belaufen sie sich heute auf über Fr. 13 300.--. Vergleichsweise sei erwähnt, dass Binningen für Krankenfürsorge im Jahre 1948 Fr. 6 250.-- ausgegeben hat, Allschwil Fr. 6 220.--, Birsfelden Fr. 7 230.--, Arlesheim Fr. 5 500.-- und Münchenstein Fr. 3 450.--. Der Gemeinderat ist deshalb einstimmig der Auffassung, es sollte in Zukunft für die Krankenpflegeleistungen ein Entgelt erhoben werden, um damit wenigstens einen Teil der Pflegekosten decken zu können. Er unterbreitet der Gemeindeversammlung den bezüglichen Antrag und den Vorschlag, den Tarif für Krankenpflege wie folgt festzusetzen:

Allgemeine Pflüge	Fr. 1.--	bis	2.--
Packungen, Wickel, Umschläge	" 1.--	"	6.--
Pflaster und Kataplasmen	" 1.50		
Trocken Schröpfen	" 3.--		
Blutig Schröpfen	" 4.50		
Blutegel ansetzen	" 1.--	"	4.--
Einläufe	" 1.--		
Spülungen	" 1.--	"	2.--
Tropfeinlauf	" 2.--		
Wundbehandlungen	" 1.--	"	3.--
Injektionen	" 1.--	"	3.--
Massage	" 2.--	"	5.--
Leichenbesorgung	" 5.--	"	10.--
Nachtwachen	" 8.--	"	10.--

bitte wenden

In Fällen, wo der Patient oder seine Angehörigen minderbemittelt sind, soll der Gemeinderat auf Antrag der Krankenschwester befugt sein, das Pflögegeld ganz oder teilweise zu erlassen, je nach den vorliegenden finanziellen Verhältnissen. Der Gemeinderat hat die Absicht, von dieser Befugnis in allen jenen Fällen Gebrauch zu machen, wo die Erhebung der Pflögetaxe eine Familie empfindlich belasten würde.

Die Erhebung einer bescheidenen Pflögetaxe erlaubt es der Gemeinde, den Krankenfürsorgedienst wenn nötig noch weiter auszubauen, um allen begründeten Begehren für Uebernahme von Pflegen entsprechen zu können. Gleichzeitig dürfte es auch möglich sein, einer hiefür geeigneten Schwester das Amt einer Fürsorgeschwester zu übertragen, ohne befürchten zu müssen, die betreffende Krankenschwester zu stark belasten zu müssen.

grundsätzlich: 9:2
tarif + nachsatz: 9:1

ja
zurück, na zeit
pro fam betrag
ermittlung

Bemerkungen:

Der vollständige gemeinderätliche Bericht zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung kann auf der Gemeindeverwaltung unentgeltlich bezogen werden. Der Bezug wird jenen Stimmberechtigten empfohlen, die sich vor der Gemeindeversammlung über die zur Behandlung gelangenden Traktanden näher zu orientieren wünschen.

Traktandum 5.

Bekanntlich befinden sich auf dem Kirchplatz und zwar auf Allmend, noch einige kleinere Gebäude, deren Entfernung aus ästhetischen Gründen sehr erwünscht ist. Darunter befindet sich auch das Schlachtlokal Kirchplatz 15, im Eigentum des Hans Dreyer-Buser. Es besteht nun die Möglichkeit, beim Wiederaufbau der durch Brand teilweise zerstörten Liegenschaft Kirchplatz 16 ein neues Schlachtlokal einzubauen und auf die Benützung des bisherigen im Gebäude Kirchplatz 15 zu verzichten. Der Gemeinderat hat mit dem Eigentümer Hans Dreyer-Buser Verhandlungen geführt, zwecks Ankauf des Gebäudes Kirchplatz 15. Es besteht die Möglichkeit, dieses Gebäude, das eine Brandlagerschatzung von Fr. 6 200.-- besitzt, zum Preise von Fr. 5 000.-- käuflich zu erwerben. Der Gemeinderat erachtet diesen Preis als für die Gemeinde annehmbar und beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, dem Kauf die Zustimmung zu erteilen und gleichzeitig den Gemeinderat zu ermächtigen, das Gebäude nach Wiederaufbau der Liegenschaft Kirchplatz 16, spätestens aber nach dem 1. Januar 1951, abrechnen zu dürfen. Durch den Abbruch des Gebäudes Kirchplatz 15 wird der Kirchplatz, der schon im jetzigen Zustand ein Schmuckstück unserer Gemeinde ist, noch gewinnen.

entschieden

Traktandum 6.

Im Zonenplan für das Gebiet Wartenberg ist vorgesehen, die Burghaldenstrasse von der Liegenschaft Abt aufwärts so offen zu halten, dass der schöne Ausblick nicht durch Bauten oder Anlagen entzogen wird. Zur Durchführung dieser Absicht erachtet der Gemeinderat als zweckmässig, Land in diesem Gebiet zu erwerben, um es gelegentlich an jene Punkte umlegen zu lassen, wo die Erhaltung der freien Aussicht besonders erwünscht ist. Heute besteht die Möglichkeit vom Eigentümer Eduard Meyer-Wälterlin das Grundstück zwischen Rieser- und Burghaldenstrasse, haltend 12 a 42 m² zum Preise von Fr. 8.-- pro m², ausmachend Fr. 9 936.-- käuflich zu erwerben.

Im Gebiet Apfhalter und Brüggli muss die Gemeinde in absehbarer Zeit ein neues Kleinkinderschullokal errichten, weil für jenes Gebiet, wo in den letzten Jahren viel gebaut worden ist, die bestehenden Kindergärten zu weit abgelegen sind. Geeignetes Bauland kann erworben werden Ecke Apfhalterweg/Gartenstrasse und zwar im Ausmass von 13 a 74 m². Der jetzige Eigentümer Jakob Imhof-Niederhauser ist bereit, dieses Grundstück der Einwohnergemeinde zum Preise von Fr. 12.-- pro m², ausmachend Fr. 16 488.--, abzutreten.

Im Block zwischen Sandgrubenweg/Münchonersteinerstrasse und Reichensteinerweg liegt Bauland im Ausmass von ca. 22000 m². Da der betreffende Block zu tief ist, um von den bestehenden Umfassungsstrassen rationell und zweckmässig aufgeteilt werden zu können, hat der Gemeinderat den Eigentümern die Durchführung einer Baulandumlegung und die Ausführung von Strassenanlagen empfohlen. Das Land befindet sich aber mit Ausnahme einer einzigen Parzelle im Besitze von Erbengemeinschaften, die nicht über die nötigen Barmittel verfügen, um die Umlegungs- und Strassenbaukosten decken zu können. Es ist deshalb der Einwohnergemeinde nahe gelegt worden, das Land käuflich zu erwerben, um selber die Aufteilung für Bauareal durchzuführen. In den mit den verschiedenen Eigentümern geführten Verhandlungen konnte ein Kaufpreis von Fr. 9.50 pro m² vereinbart werden, ausmachend für den ganzen Block Fr. 223 174.--. Dieser Preis scheint dem Gemeinderat annehmbar und wird ermöglichen, das Land nach der Erschliessung für Bauzwecke zu einem angemessenen Preis an Bauinteressenten weiter zu geben.

Für die Korrektur des Schützenhausweges musste von den anstossenden Parzellen 713 im Eigentum der römisch katholischen Kirchgemeinde und 716, der Geschwister Weber, Areal, haltend 108 m2 erworben werden, wofür unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ein Preis von Fr. 14.-- pro m2, ausmachend Fr. 1 512.--, vereinbart worden ist.

Für die Korrektur des obern Teilstückes des Rothausweges, muss vom anstossenden Grundstück, im Eigentum der Fluor-Werke A.G., ein Abschnitt, haltend 3 a 17 m2 erworben werden. In den mit der Firma geführten Verhandlungen konnte ein Preis von Fr. 5.-- pro m2 vereinbart werden, ausmachend Fr. 1 585.--.

Der Gemeinderat beantragt, diesen Landkäufen die Genehmigung zu erteilen und den erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1949 zu bewilligen. Gleichzeitig wird um die Ermächtigung ersucht, für die Bezahlung der Kaufpreise die Aufnahme eines Darlehens in der erforderlichen Höhe zu bewilligen.

globale abkündigung 64:46 / gem. Kr. mehr gegen 6

Traktandum 7.

Am 19. Mai 1949 ist von Joseph und Hans Aymonod das Gesuch gestellt worden um Erteilung der Bewilligung zur Eröffnung einer Kiesgrube in der Lachmatt, auf den Parzellen 2621 und 2622, haltend zusammen rund 2 ha. Der Gemeinderat hat das Begehren abgelehnt, aus Gründen des Heimatschutzes und zur Erhaltung des Landschaftsbildes. Mitbestimmend waren auch die Projekte für Errichtung eines Schwimmbades, eines Waldfriedhofes und einer Schiessanlage in der Lachmatt. In der Folge ist von den Herren Aymonod an den Gemeinderat ein Wiedererwägungsgesuch gerichtet und das Begehren gestellt worden, man möge die Angelegenheit der Gemeindeversammlung zum Entscheid unterbreiten. Gleichzeitig wurde von 22 Stimmberechtigten, gestützt auf § 11, Abschnitt c des Gemeindegesetzes, die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt, zwecks Behandlung des Konzessionsgesuches. Die Gemeindeversammlung hat deshalb über das Begehren zu entscheiden. Der Gemeinderat beantragt einstimmig Ablehnung des Konzessionsgesuches. § 65 des kant. Baugesetzes ermächtigt die Gemeinden, im Interesse der Orts- und Landschaftsbildes, die Erschliessung oder Erweiterung von Kiesgruben einzuschränken oder zu verbieten. Durch die Anlage einer Kiesgrube in der Lachmatt, südlich der Geleise der Ueberlandbahn, würde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Es liegt deshalb im Interesse der Gemeinde, die Eröffnung einer Kiesgrube in diesem Gebiet nicht zu gestatten, wozu sie nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen befugt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Verwalter:

kann nicht in anwendg gebracht wd, weil ds gebiet in der freigeme.

*TK / Gd Vers.
6:2 / 94:70*